

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 191/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Irvin H [REDACTED],

[REDACTED] Street, [REDACTED]/USA

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der medizinischen Befunde und Gutachten. Möglicherweise hat das Berufungsgericht übersehen, daß eine Anwendung der §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG auf die vegetative Dystonie, die eine Erwerbsminderung von 10 % bewirkt, und insoweit die Zuerkennung eines Heilverfahrens in Betracht kam. Das führt jedoch unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG abschließend aufgeführten Gesichtspunkte zur Zulassung der Revision. Rechtsfragen wirft das Berufungsurteil nicht auf. Die Beanstandung der Beschwerde, dem Berufungsurteil liege die irrige Auffassung zugrunde,

- 3 -

eine verfolgungsbedingte vegetative Dystonie sei immer in zwölf, spätestens 18 Monaten nach der Verfolgung abgeklungen, geht fehl. Eine derartige Annahme ist dem Berufungsurteil nicht zu entnehmen.

Dr. Thuan

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)